



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 10
www.fr.ch/ilfd ifld-gs@fr.ch

Übersetzung des Entscheids ILFD vom 14. Januar 2022. Massgeblich ist die französische Version.

2022-004. Verlängerung der Wildschweinjagd – Saison 2021/22

Gestützt auf

das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0);

die Bundesverordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01);

das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume vom 14. November 1996 (JaG; SGF 922.1);

die Jagdverordnung vom 6. Juni 2016 (JaV; SGF 922.11);

die Verordnung der ILFD vom 25. Juni 2021 über die Planung der Jagdsaison 2021 (PlanV 2021; SGF 922.111);

in Erwägung

Nach Artikel 24 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a JaG regelt *«der Staatsrat [...] die Ausübung der Jagd; er berücksichtigt dabei das Gleichgewicht der Arten und der Geschlechts- und Altersklassen der Tiere, die an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald angerichteten Wildschäden, die Forderungen des Naturschutzes und die örtlichen Verhältnisse. Er ist insbesondere zuständig: die Jagdorte, -saisons, -tage und -zeiten zu bestimmen»*.

Der Staatsrat hat die Grundregeln für die Jagd auf das Wildschwein, namentlich die Jagdsaison, in der JaV erlassen. Gemäss Artikel 64 Abs. 2 JaV ist die Jagd auf das Wildschwein im Flachland *«vom 1. September bis zum eidgenössischen Buss- und Betttag nur ausserhalb des Waldes und vom Montag des eidgenössischen Buss- und Bettages bis 31. Januar inner- und ausserhalb des Waldes»* gestattet. In Absatz 3 dieses Artikels wird präzisiert: *«Ist die Anzahl der während dieser Zeiträume erlegten Wildschweine ungenügend, so kann die Direktion diese Jagd bis Ende Februar verlängern»*.

Gemäss der Gesetzgebung des Bundes können Wildschweine ausserhalb der Schonzeit, die für dieses Tier vom 1. März bis 30. Juni dauert, gejagt werden (Art. 5 JSG und Art. 3bis Abs. 2 Bst. a JSV), d. h. vom 1. Juli bis 29. Februar.

Mit der Festlegung der Saison für die Jagd auf Wildschweine im Flachland vom 1. September bis 31. Januar, mit einer möglichen Verlängerung bis Ende Februar, wird der gesetzliche Rahmen des Bundes auf kantonaler Ebene eingehalten. Dies entspricht ebenfalls der Verordnung über die Jagd auf das Wildschwein vom 1. Juni 2021, welche die Jagd auf das Wildschwein während den Monaten Juli und August 2021 eröffnet hat, um Schäden in der Landwirtschaft zu reduzieren.

In der Jagdsaison 2020/21, vom 1. Juli 2020 bis 15. Februar 2021, also während der Sommerjagd, der Saison für die Jagd auf das Wildschwein und der Verlängerung von zweiten Wochen, wurden über den ganzen Kanton gesehen 151 Wildschweine erlegt. 2020 wurden den Geschädigten über 95 000 Franken für die Entschädigung von durch Wildschweine verursachten Schäden ausbezahlt.

In der aktuellen Jagdsaison inbegriffen der Sommerjagd wurden vom 1. Juli 2021 bis 10. Januar 2022, 189 Wildschweine erlegt und im Jahr 2021 wurde ein Betrag von über 110 000 Franken an die Geschädigten von Wildschweinschäden entrichtet.

Angesichts der Tatsache, dass die Populationen der Wildschweine zunehmen und zur Harmonisierung der waadtländer mit der freiburgischen Praxis, ist die Jagd auf das Wildschwein im Flachland zu den Bedingungen nach Artikel 23 und 64 JaV bis 12. Februar 2022 zu verlängern.

Aufgrund der Dringlichkeit dieser Massnahme, die spätestens am 1. Februar 2022 in Kraft treten muss, und da sie nicht über den vom Bundesrecht vorgegebenen Rahmen hinausgeht, wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

entscheidet aus diesen Gründen

1. Die Jagd auf das Wildschwein im Flachland zu den Bedingungen nach Artikel 23 und 64 JaV wird bis am 12. Februar 2022 verlängert.
2. Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht, Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, angefochten werden.
3. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Das Dispositiv dieses Entscheids wird im Amtsblatt des Kantons Freiburg öffentlich bekannt gemacht, die vollständigen Erwägungen können bei der Direktion angefordert werden.

Freiburg, 14. Januar 2022

Didier Castella
Staatsrat, Direktor